

# Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben

in

## Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Verlagsstellen und Buchhandlungen.

XVIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 18. Juli 1890.

Nr 29.

**Inhalt:** 1. **Kolonial-Weisen:** Ermäßigungen zur Besteuerung von Gülfabrikat-Alten . . . . . Seite 240  
 2. **Kolonial-Weisen:** Zolozoll; — Ermäßigung zur Besteuerung von Guifabrikat-Alten . . . . . 249  
 3. **Zoll- und Steuer-Weisen:** Reichsrecht, betreffend die Besteuerung und Veräußerung des Regalrechts für Gewerbebetriebe, in denen unter besonderer Kontrolle solcher Gewerbetreibenden getrieben werden darf; — Herabsetzung der festgesetzten Vergütung für Wechsellagerungen; — Bestimmungen über Kautelen von Handelsbüchern mit Bezug auf Steuervergütung . . . . . 250

4. **Allgemeine Ermäßigungs-Gesetze:** Urteilsformen zwischen dem Deutschen Reich und mehreren ausländischen Staaten wegen gegenseitiger Uebersetzung kaiserlicher Errolate . . . . . 263  
 5. **Walden-Weisen:** Knoch-Geheimverträge über die Anfertigung von Waldverzeichnissen verpflichteter Privat-Gewerbetreibenden . . . . . 265  
 6. **Walden-Weisen:** Kautelen von Kautelen aus dem Reichsgebiete . . . . . 265

### 1. Kolonial-Weisen.

Nach dem §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete — R.-G.-Bl. 1888 S. 75 —, des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 und der Kaiserlichen Verordnung vom 21. April 1890 ist dem holländischen Gouverneur von Surinamer in Kamerun und im Falle seiner Abwesenheit oder sonstigen Behinderung dem Regierungsrath Dr. Leitz für den Amtsbezirk Kamerun, sowie dem holländischen Kommissar Dr. Krabbes in Togo für den dortigen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Uebersetzungen bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, vorzunehmen und die Geburts-, Heiraths- und Sterberegister derselben zu beauftragen.

### 2. Konsulat-Weisen.

Der Kaiserliche Vize-Konsul E. E. Werner in Moskau (Russland) ist gestorben.

Dem Kaiserlichen Konsul zu Pretoria, von Herff, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 25 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen die Südafrikanische Republik umfassenden Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Uebersetzungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburts-, Heiraths- und Sterberegister derselben zu beauftragen.